

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Günther Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0020-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMF; Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008); Entwurf; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Ressortstellungnahme zum Entwurf des Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 10.07.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2 b
A-1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Günther Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0020-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMF; Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008); Entwurf; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Ausgangslage

Trotz einer ausgezeichneten Innovationsperformance - Österreich belegt im jüngsten EU Innovationsanzeiger der 8. Platz - liegt Österreich beim Anteil von Beteiligungs- und Risikokapital (PE/VC) an der Innovationsfinanzierung im europäischen Schlussfeld.

Eine im Auftrag des BWMA durchgeführte Studie belegt, dass PE/VC finanzierte innovative Unternehmen im Vergleich zu solchen ohne PE/VC ein wesentlich höheres Umsatz-, aber auch ein höheres Beschäftigungswachstum aufweisen.

Unter anderen werden in den Empfehlungen der Studie folgende rechtliche Rahmenbedingungen als dringlich gesehen:

- o *Schaffen von PE Fondsstrukturen im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes, basierend auf der international üblichen Rechtsform der Kommanditgesellschaft*



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

(limited partnership). Dadurch können typische Geschäftsverläufe bei geringen administrativen Kosten abgewickelt und ausländische Investoren leichter eingebunden werden.

- o *Anerkennen der neuen Fondsstruktur als spezifische Form der Vermögensverwaltung, um für ausländische Investoren unangenehme Steuernachteile (Besteuerung als gewerbliche Betriebsstätte) zu vermeiden.*
- o *Keine Einschränkungen des Beteiligungsgeschäfts durch rechtliche Bestimmungen zu Inlands- und Auslandsinvestments, Investments in bestimmte Branchen, zur Deckelung der Beteiligungshöhe, zur Annexfinanzierung etc.*
- o *Geringe administrative Kosten für institutionelle Investoren mit hoher Professionalität, durch Verzicht auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen, die vor allem dem Schutz von Kleinanlegern dienen.....*

Weiters wird in der Studie festgehalten, dass solche Fondsstrukturen die Grundlagen für weitere Rahmen setzende (wie verbesserter Zugang von institutionellen Investoren in PE, Awareness- und Infrastrukturmaßnahmen etc.) und direkte Maßnahmen (wie Fund of Funds-Ansätze) bilden.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat in seiner Ratsempfehlung zum Thema PE/VC für das österreichische Innovationssystem auf den erhöhten Risikokapitalbedarf von jungen innovativen Unternehmen hingewiesen und die rasche Umsetzung eines eigenen Private Equity (PE)-Gesetzes in Anlehnung an internationale Standards zur Schaffung der entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen für international attraktive Fondsstrukturen empfohlen. Das neue MiFiG wird vom Rat, aber auch von der PE/VC Szene als nicht ausreichend gesehen, entsprechende Rahmenbedingungen zu formulieren.

Weiters bietet das neue EU Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) mit den Finanzinstrumenten GIF1 und GIF 2 die Möglichkeit für nationale/regionale Finanzintermediäre im Wege des EIF EU PE/VC-Mittel zu erschließen, wenn sie in Frühphasen oder in Expansionsphasen investieren. Voraussetzung dafür sind entsprechende Fondsstrukturen in Österreich.



II. Zum Entwurf des KMStIG 2008

Aus den oben angeführten Überlegungen wird es aus ho. Sicht grundsätzlich begrüßt, dass ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf für eine Verbesserung der inländischen Fondsstrukturen vorgelegt wird. Allerdings weist dieser Entwurf nach Ansicht von Experten Bestimmungen auf, die die tatsächliche Nutzung erschweren bzw. unmöglich machen und daher zu ändern wären.

Konkret werden folgende Problembereiche gesehen:

- o Die im § 1 Abs. 4 angeführten zulässigen Investitionen werden als zu unbestimmt definiert angesehen, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Dabei wird auch befürchtet, dass wesentliche Geschäftsfelder von PE/VC durch diese Definitionen ausgeschlossen werden.
- o Als besonders problematisch werden die in § 12 normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten erachtet. So erscheinen der Umfang und die Häufigkeit der geforderten Informationen unangemessen hoch. Sie sind für die Beteiligungsunternehmen (meist KMUs) sowie die Beteiligungsgesellschaften angesichts des Prospektcharakters des Informationsdokuments und den damit verbundenen Haftungsfolgen kaum mit vertretbarem Aufwand erstellbar.
- o Eine erweiterte Veröffentlichungspflicht insbesondere auch für jene Beteiligungsgesellschaften, deren Investoren qualifizierte professionelle Anleger sind, erhöht nicht den Anlegerschutz. Sie steht nach Ansicht der Experten auch im Widerspruch zu begründeten Interessen der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsgesellschaften.
- o Problematisch ist auch die Verwahrung der Vermögenswerte der IG durch die Depotbank zu sehen. Aus juristischer Sicht ist die Verwahrung von nicht verbrieften Beteiligungen einer IG (etwa Geschäftsanteile) nur schwer durchführbar.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für Manager stellt sich das grundsätzliche Problem, dass es keine Stelle gibt, die die Einhaltung dieser Voraussetzungen bestätigt. Bei nachhaltiger Verletzung der genannten Voraussetzungen sind jedoch die steuerlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind.



Zu § 17 Zif. 8:

Es wird wohl in erster Linie Aufgabe des Managers sein, dafür Sorge zu tragen, dass Abschluss und Lagebericht erstellt werden bzw. es liegt in der Verantwortung der Gesellschaft, dass diese durch einen Abschlussprüfer geprüft wird. Warum ein "Abschlussprüfer", der er ja von der Gesellschaft für Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragt und bezahlt wird, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll (§ 13 Abs. 3 i.V.m § 17 Z 8) geht aus den Erläuterungen nicht hervor.

In dieser Hinsicht wird um nähere Ausführung der Gründe ersucht, die ein verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen gegen den Abschlussprüfer rechtfertigen. In der gegenwärtigen Ausführung kann diesem Punkt nicht zugestimmt werden.

Zu § 13 Abs. 3:

§ 13 Abs. 3 normiert eine „sinngemäße“ Geltung des §§ 268 ff UGB. Eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf jedoch nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 10.07.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

